

Eidg. Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Herr Stéphane Rossini
Effingerstrasse 20
3003 Bern

per Mail an:
joseph.steiger@bsv.admin.ch

Bern, 29.08.2024

Konsultationsverfahren Mindestzinssatz BVG

Sehr geehrter Herr Rossini

Besten Dank für die Möglichkeit, am Konsultationsverfahren zur Höhe des Mindestzinssatzes für das Jahr 2025 teilnehmen zu können. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

1 Grundsätzliche Einschätzung

Der Mindestzins ist so festzulegen, dass die Anlageerträge den Versicherten gutgeschrieben werden. Das heisst, er sollte über mehrere Jahre hinweg ungefähr den Erträgen aus einem angemessenen Pensionskassenportfolio entsprechen. Der Mindestzins hat somit eine Benchmark-Funktion. Diese Funktion kann er nicht erfüllen, wenn er mit risikoaversen Formeln festgelegt wird, welche zudem laufende Renditen (Zinsen aus 7- bzw. 10-jährigen Bundesobligationen) und Bewertungsveränderungen (Veränderung von Aktien- und Immobilienindex) vermischen.

2 Stellungnahme zur Höhe des Mindestzinssatzes im Jahr 2025

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) spricht sich für eine Erhöhung des Mindestzinssatzes auf 1.5 Prozent aus.

Wir stützen unsere Forderung auf folgende Beobachtungen:

- Damit die goldene Regel und damit das Leistungsziel in der 2. Säule erreicht werden kann, sollte der Mindestzins einerseits mit der Teuerung, andererseits mit dem Lohnwachstum mithalten. Seit 2021 wurde dies nicht mehr erreicht. Unter Berücksichtigung der Teuerungsprognose des Bundes wird die Teuerung dieses Jahr bereits zum dritten Mal über dem Mindestzins liegen. Neben einer ungenügenden Lohnentwicklung droht den Versicherten sonst erneut auch eine Entwertung ihrer Altersguthaben.
- Der SNB-Leitzins liegt bei 1.25 Prozent. Auch die Hypothekarzinsen befinden sich auf Werten zwischen 1.5-2 Prozent. In diesem Umfeld den BVG-Mindestzins nicht zu erhöhen und ihn damit in der Grössenordnung der Ansätze des Finanzmarktes zu belassen, würde seine Funktion letztlich aushöhlen.
- Die Zinswende führt zu einer Stabilisierung der 2. Säule. Entsprechend stabil schätzt auch die OBERAUFSICHT die finanzielle Lage der Pensionskassen per Juni 2024 ein. Die Deckungsgrade

liegen bei über 115 Prozent, rund die Hälfte der Pensionskassen befindet sich an der Schwelle zu freien Mitteln und die OAK kommt in ihren Berechnungen zum Schluss, dass bereits zum dritten Mal in Folge keine Umverteilung zulasten der Aktiven mehr stattgefunden hat.

- Bei einem Mindestzins von 1.5 % liegt die Sollrendite von 80 Prozent des Vorsorgekapitals zwischen 1.5 – 2 Prozent. Die durchschnittliche Rendite bis Mitte August 2024 betrug rund 6 Prozent.
- Auch im letzten Jahr verzeichneten die Lebensversicherer im BVG-Geschäft einen Gewinn von über 800 Millionen. Dies ist umso störender als die Lebensversicherer den angeschlossenen Versicherten zwei- bis dreimal tiefere Renditen und absolut ungenügende Verzinsungen der überobligatorischen Altersguthaben in der Höhe von 0.23 Prozent gutschreiben. Gerade für Versicherte, die einer Lebensversicherung angeschlossen sind, bietet deshalb nur die Erhöhung des Mindestzinses einen gewissen Schutz.

Angesichts der oben geschilderten Entwicklungen wäre es für die Versicherten nicht nachvollziehbar, auf eine Erhöhung des BVG-Mindestzinssatzes zu verzichten. Denn neben dem Erhalt des Rentenniveaus ist auch der Erhalt und die Äufnung des Vorsorgekapitals entscheidend, um das Vertrauen in die 2. Säule nicht weiter zu destabilisieren.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Gabriela Medici
stv. Sekretariatsleiterin